

„Von China profitieren“

19.Oktober 2011

Steuerrechtliche Aspekte

Petra Korts MBA, Sebastian Korts MBA, M.I.Tax

Rechtsanwälte

Fachanwälte für Steuerrecht

Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht

Köln, Hongkong

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Einführung

- **Der neue Fünfjahresplan 2011 bis 2015**

Tax Aussagen:

- - Reform des Umsatzsteuerrechts mit der Ausweitung der Value Added Tax und der Abschaffung der Business Tax
- - Consumption Tax auf high-energy consuming items
- - Wirtschaftliche Förderung des privaten Konsums durch Senkung der steuerlichen Belastung kleiner und mittlerer Einkommen
- - steuerliche Mehrbelastung bei Immobilienerwerb, Ressourcenverbrauch und Umweltbelastung

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Einkommensteuerrecht

- Law of the People´s Republic of China on **Individual Income Tax** vom 30.06.2011
- Die neue Fassung des Gesetzes ist am 1. September 2011 in Kraft getreten.
- Es handelt sich bei der letzten Reform im wesentlichen um eine Tarifänderung. Der Tarif wird nicht mehr in 9 Stufen sondern nur noch in 7 Stufen eingeteilt.
- Zweiter wesentlicher Punkt war die Erhöhung des monatlichen Freibetrages für zu versteuernde Arbeitseinkommen der chinesischen Arbeitnehmer. Dieser wurde von 2.000 RMB auf 3.500 RMB angehoben.
- Der Freibetrag für die ausländischen Arbeitnehmer bleibt bei 4.800 RMB

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Einkommensteuerrecht

- Law of the People's Republic of China on **Individual Income Tax** vom 30.06.2011

Alte Steuersätze für Arbeitseinkünfte (gültig bis 1. September 2011)			
Stufe	Zu versteuernde Arbeitseinkünfte		Steuersatz
	Über	Bis	
1	0	RMB 500	5%
2	RMB 500	RMB 2.000	10%
3	RMB 2.000	RMB 5.000	15%
4	RMB 5.000	RMB 20.000	20%
5	RMB 20.000	RMB 40.000	25%
6	RMB 40.000	RMB 60.000	30%
7	RMB 60.000	RMB 80.000	35%
8	RMB 80.000	RMB 100.000	40%
9	RMB 100.000	-	45%

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Einkommensteuerrecht

- Law of the People's Republic of China on **Individual Income Tax** vom 30.06.2011

Neue Steuersätze für Arbeitseinkünfte (gültig ab 1. September 2011)			
Stufe	Zu versteuernde Arbeitseinkünfte		Steuersatz
	Über	Bis	
1	0	RMB 1.500	3%
2	RMB 1.500	RMB 4.500	10%
3	RMB 4.500	RMB 9.000	20%
4	RMB 9.000	RMB 35.000	25%
5	RMB 35.000	RMB 55.000	30%
6	RMB 55.000	RMB 80.000	35%
7	RMB 80.000	-	45%

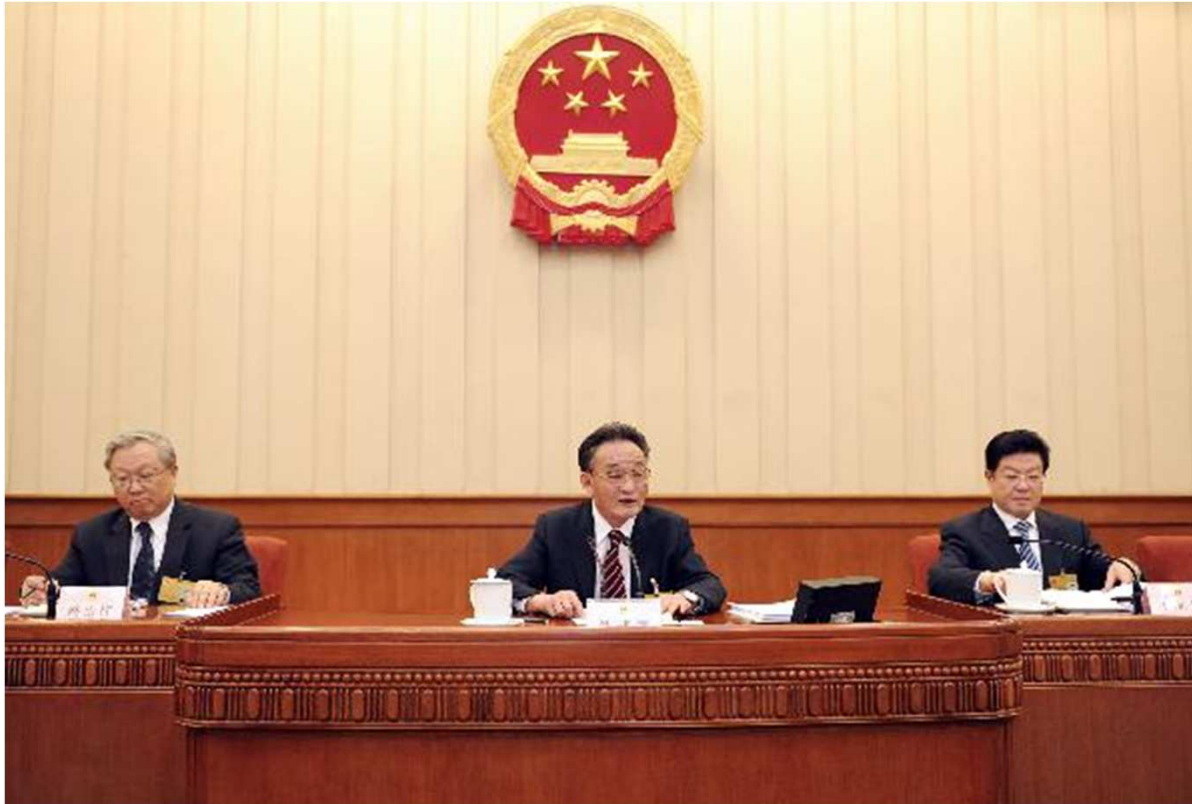
Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Einkommensteuerrecht

- Law of the People's Republic of China on **Individual Income Tax** vom 30.06.2011
- Die Änderung der Stufen führt zu dem praktischen Ergebnis, dass Einkommen unterhalb von 38.600 RMB (Bruttoeinkommen nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge) entlastet wird, diese Entlastung ist am höchsten im Bereich zwischen 8.000 RMB und 12.000 RMB (480).
- Einkommen darüber werden steuerlich stärker belastet (ab 100.000 RMB plus 1.195 RMB)

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Einkommensteuerrecht

- Gestaltungsmöglichkeiten für Expats:
- Gehaltssplitting (Quelle des Geldes in D oder HK oder Mainland)
- Bonuszahlungen/ Optionspläne (zeitliche Steuerung)
- Nicht steuerbares Einkommen schaffen:
 evtl.: Mietübernahmen; Verpflegung, Reinigung, Ausbildungskosten
 Kinder, Heimfahrten ; Umzugsbeihilfen oder Übernahmen,
 Sprachkurse

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Sozialversicherungsrecht



Wu Bangguo , chairman of the Standing Committee of the National People's Congress (NPC), China's top legislature, presides over the closing meeting of the 17th session of the 11th NPC Standing Committee at the Great Hall of the People in Beijing, Oct. 28, 2010.

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Sozialversicherungsrecht

- Inkrafttreten des neuen Sozialversicherungsrechts am 01. Juli 2011 (verabschiedet am 28.10.2010), SIL = Sozialversicherungsgesetz = **Social Insurance Law** =
- **New Social Security Act**
- Fünf Sozialversicherungszweige werden geregelt:
- Krankenversicherung (Medical Insurance)
- Arbeitslosenversicherung (Unemployment Insurance)
- Mutterschaftsgeld (Maternity Insurance) Keine Pflegeversicherung
- Arbeitsunfallversicherung (Work-related Insurance)
- Rentenversicherung (Pension)
- Hintergrund: Es soll ein flächendeckender Rechtsanspruch auf Grundversorgung garantiert werden.
- Das neue Sozialversicherungsrecht wird jedoch evidente wirtschaftliche Auswirkungen auf Unternehmen haben, da die Lohnnebenkosten deutlich ansteigen.

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Sozialversicherungsrecht

- Das neue Sozialversicherungsrecht gilt für alle chinesischen Arbeitnehmer.
- **Gemäß Art. 97 SIL gilt dies auch für ausländische Arbeitnehmer.**
- “Foreign nationals who take up employment in China shall enrol in social insurance with reference to this Law.”

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Sozialversicherungsrecht

- Die Städte und Gemeinden legen in ihrem Ermessen die Sätze für die einzelnen Versicherungsarten fest, so dass sich eine regional unterschiedliche Abgabenbelastungen ergeben.

In den Städten liegen die Lohnnebenkosten erheblich über denen der ländlichen Gebiete.

Vgl. Anlage

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Sozialversicherungsrecht

Beitragsätze anhand des Beispiels Peking und Shanghai				
	Shanghai		Peking	
	AN-Beitrag	AG-Beitrag	AN-Beitrag	AG-Beitrag
PensionsV	8%	22%	8%	20%
KrankenV	2%	12%	2% +3RMB	10%
UnfallV	0	0,5%	0	0,2%-3%
ArbeitslosenV	1%	2%	0,2%	1%
MutterschaftsV	0	0,5%	0	0,8%
Gesamt	11%	37%	10,2%+3RMB	32%-34,8%
HöchstBMG mtl.2011	11.688 RMB	11.688RMB	12.603 RMB	12.603 RMB
gerundet in Euro	1.250 Euro	1.250 Euro	1.350 Euro	1.350 Euro
Beitrag max./Monat	1.285 RMB	4.324 RMB	1.288 RMB	4.032-4.385 RMB
gerundet in Euro	140 Euro	460 Euro	140 Euro	430-470 Euro
Die Mehrkosten der monatlichen Sozialversicherungsbeiträge des AN und AG- Anteils ist auf 600 Euro gedeckelt.				

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Sozialversicherungsrecht

Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen gemeinsam (mit unterschiedlicher Belastung) die Sozialversicherungsbeiträge für:

- Krankenversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Renten bzw. Pensionsversicherung

während der Arbeitgeber allein die Sozialversicherungsbeiträge für:

- Unfallversicherung
- Mutterschaftsversicherung

trägt.

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Sozialversicherungsrecht/Rentenversicherung bzw. Pension

Beitragssatz: AG üblicherweise 20% AN 8% fester Satz

Beiträge für die Pensionsversicherung werden eingezahlt auf:
- ein gemeinsames Sozialkonto (Social Insurance Pooling Fund)
 und
- ein getrenntes Individualkonto des Beitragszahlers (AN)

Nach mindestens 15 Jahren Beitragszeit sowie Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters hat der AN Anspruch auf monatliche Pensionszahlungen.

Hat der AN bei Erreichen des Pensionsalters die Beitragszeit nicht erreicht, kann er bis zum Erreichen der Beitragsjahre Beiträge weiterhin einzahlen.

Beitragszeiten aus verschiedenen Regionen werden zusammengerechnet.

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Sozialversicherungsrecht/Rentenversicherung bzw. Pension

Verlässt der ausländische AN vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters China, so bleibt das individuelle Pensionskonto bestehen.

Wird er zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal in China tätig, werden die Beitragszeiten akkumuliert
oder
einmalige Auszahlung seines Kontensaldos unter Beendigung der Pensionsversicherung.

Vererbbarkeit des individuellen Pensionskontos ist möglich.

Bei monatlicher Pensionsauszahlung Chinas an einen im Ausland lebenden ausländischen AN, hat dieser jährlich einen Lebensnachweis an die zuständige chinesische Behörde zu erbringen.

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Sozialversicherungsrecht/Krankenversicherung

Beitragssatz: AG: 7% bis 12 % AN: 2 % (Abweichungen möglich)

Die Beitragszahlungen der AG und AN werden getrennten Kassen (Pool) gutgeschrieben. Der AN Pool deckt einfachere Ausgaben ab während der AG Pool teurere Behandlungen abdecken soll

Hinweis: die medizinische Versorgung wird damit nur in den staatlichen anerkannten Kliniken abgedeckt (auch Sprachbarriere). Die sog. Internationalen Kliniken und die Versorgung nach deutschem Standard ist damit nicht gewährleistet.

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Sozialversicherungsrecht/Unfallversicherung

Beitragssatz: AG 0,3% bis 3 % je nach Risiko und Gebiet

Schutz

- bei Arbeitsunfall oder
- bei berufsbedingt anerkannter Krankheit

Die Versicherung bezahlt die medizinische Versorgung.

Der Arbeitgeber muss eine Lohnfortzahlung (verringertes Beitrag) leisten
Bei endgültigen Ausscheiden aus der Anstellung kommt eine
Kompensationszahlung hinzu.

Regional unterschiedlich hohe Entgeltfortzahlungsbeträge.

Peking und Shanghai:

12 Monate Fortzahlung des gewöhnlichen monatlichen Gehalts, mit der
Möglichkeit einer Verlängerung um weitere 12 Monate

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Sozialversicherungsrecht/AL Versicherung

Beitragsatz: AG 2% oder geringer AN: 1% ist üblich

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Arbeitslosenversicherung:

- Beitragszahlung von mindestens 1 Jahr durch AG und AN
- keine Arbeitsunfähigkeit des AN durch Unwille desselben
- AL hat sich als solcher beim AL-Register registrieren lassen
- AL ist willens wieder zu arbeiten

Beitragszeitraum	Inanspruchnahme
< 5 Jahre	12 Monate
5 – 10 Jahre	18 Monate
> 10 Jahre	24 Monate

Provinzregierung legt Höhe der AL-Entgeltes fest, welches jedoch vom Beitragszeitraum abhängig ist. Bsp. Shanghai: AL-Geld niedriger als Mindestlohn (140 Euro), jedoch höher als Mindestlebenshaltungskosten in städtischen Gebieten. [arbeitsloses Expats müssen China verlassen!]

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Sozialversicherungsrecht/ Mutterschaftsversicherung

Betragsatz: AG: 0,5 bis 1%

Leistungen:

- Zahlung von Mutterschaftsgeld während 3 (bis 5) Monate Abwesenheit
- Erstattung von medizinischen Kosten der Geburt
- Väter können bis 15 Tage „paternity leave“ erhalten

Unternehmen wird von der Lohnfortzahlung während der Abwesenheit freigestellt (Ausnahmen beispielsweise in Peking)

Hinweis „one-child policy“

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Sozialversicherungsrecht/ Exkurs Expatriates

- Exkurs: Für aus Deutschland nach China entsandte AN (sog. Expatriates) gilt grundsätzlich das Territorialprinzip, d.h. es gelten die Gesetze des Beschäftigungsstaates,
(Deutscher arbeitet in China >> Das Sozialversicherungssystem Chinas gilt)

Andererseits ist jedoch die Ausstrahlungswirkung des § 4 SGB IV zu beachten, wonach ein deutscher AN nach deutschem Recht sozialversicherungspflichtig bleibt, soweit die Voraussetzungen erfüllt bleiben.

(Voraussetzungen des § 4 SGB IV = nächste Folie).

Das Territorialprinzip sowie die Ausstrahlungswirkung i.S.d. § 4 IV SGB würden zur Sozialversicherung in zwei Staaten (Doppelversicherung) mit doppelter Beitragszahlung führen.

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Sozialversicherungsrecht/ Exkurs Expatriates

- § 4 SGB IV Ausstrahlung
- (1) Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung eine Beschäftigung voraussetzen, gelten sie auch für Personen, die im Rahmen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereichs entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist.
- (2) Für Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, gilt Absatz 1 entsprechend.

- Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 SGB IV

- Beschäftigungsverhältnis im Inland
AN wird im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses ins Ausland entsandt.
- Entsendung
i.S.d. Ausstrahlung liegt vor, wenn sich der Beschäftigte auf Weisung des inl. AG ins Ausland begibt, um dort für den inl. AG tätig zu werden.
- zeitliche Begrenzung der Entsendung
 - im voraus
 - auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt, wobei der zeitliche Rahmen mehrere Jahre andauern kann

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Sozialversicherungsrecht/ Exkurs Expatriates

- Für aus Deutschland nach China entsandte AN (Expatriates) gilt das zwischen Deutschland und China (ohne Hong Kong und Macao) abgeschlossene Sozialversicherungsabkommen vom 4.4.2002 (Sino-German social security agreements). Dieses regelt zumindest die Renten- und Arbeitslosenversicherung für die ersten 48 Monate des Aufenthaltes.
- Inhalt des Abkommens:
 - Territorialprinzip findet keine Anwendung
 - Sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen des Entsendestaates (hier Deutschland) gelten

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Sozialversicherungsrecht/ Exkurs Expatriates

- Voraussetzung:
Beschäftigung in China überschreitet 48 Monate nicht.
Achtung: Nach 48 Monaten kann eine Ausnahmevereinbarung abgeschlossen werden.
(Zuständigkeit auf deutscher Seite der GKV-Spitzenverband, DVKA und auf der chinesischen Seite das Ministry of Human Resources and Social Security)
- Zuständig für die Ausstellung des Antrags:
gesetzliche Krankenkasse, an die die Rentenbeiträge gezahlt werden
- oder
Deutsche Rentenversicherung Bund Berlin

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Sozialversicherungsrecht/ Exkurs Expatriates

- Persönliche Geltungsbereich
Das Sozialversicherungsabkommen gilt für alle AN der Abkommensstaaten, ohne Rücksicht auf ihre staatsbürgerliche Herkunft.
- Sachlicher Geltungsbereich
- Das Sozialversicherungsabkommen Deutschland – China gilt nur für einzelne Sozialversicherungszweige:
- Krankenversicherung (-)
- **Rentenversicherung (+)**
- **Arbeitslosenversicherung (+)**
- Unfallversicherung (-)
- Pflegeversicherung ist nicht berücksichtigt, Analogieverbot
Für nicht erfasste Versicherungszweige gilt die oben erwähnte Ausstrahlung nach deutschem Recht, wodurch es zur Doppelversicherung kommen kann.

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Sozialversicherungsrecht/ Exkurs Expatriates

- Befreiung eines aus Deutschland stammenden Expatriates von der Renten- / bzw. Pensionsversicherung und Arbeitslosenversicherung nur unter folgenden Voraussetzungen:
 - - Einzahlung dieser Bezüge in die deutsche Sozialversicherung
 - Darlegung durch entsprechende Dokumente

Haftungsschuldner für widerrechtlich nicht gezahlte Beiträge ist das in China ansässige Unternehmen.

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Körperschaftsteuerrecht

- **Enterprise Income Tax Law** of the People's Republic of China vom 16.03.2007
- In Kraft getreten zum 1.1.2008

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Körperschaftsteuerrecht/Verrechnungspreise

State Administration of Taxation – „SAT“ = Staatsverwaltung /chinesische
Zentralfinanzverwaltung

Am 1.1.2008 war neues Körperschaftsteuerrecht in Kraft getreten.

Am 8.1.2009 Veröffentlichung einer Richtlinie (Guoshifa[2009] No. 2)
mit Steueranpassungsmaßnahmen im Bereich der

- Verrechnungspreise
- Gesellschafter – Fremdfinanzierung
- der Bekämpfung von Missbräuchen (Extra)

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Körperschaftsteuerrecht/Verrechnungspreise

Ergänzend dazu wurden weitere Verwaltungsvorschriften insbesondere mit Blick auf die Verrechnungspreise erlassen:

Datum	Aktenzeichen	Englischer Titel
17.2.2009	Guoshuihan [2009] No. 72	„Publication of the implementation requirements on 2008 annual reporting forms for related party transactions“
16.4.2009	Guoshuihan [2009] No. 188	„Enhancing follow-up administration on transfer pricing adjustments“
29.4.2009	Guoshuifa [2009] No. 85	„Strengthening tax collection and administration, preventing tax evasion an avoidance and increasing tax revenue“
27.7.2009	Guoshuifa [2009] No. 114	„Several detailes measures to further strengthen tax collection and administration“

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Körperschaftsteuerrecht/Verrechnungspreise

Grundsatz : Fremdvergleichsgrundsatz (wie OECD)

drei Standardmethoden

1. Preisvergleichsmethode
2. Wiederverkaufspreismethode
3. Kostenaufschlagsmethode

gewinnorientierte Methoden

4. Transaktionsbezogene Nettogewinnmethode (transactional net margin method)
5. Gewinnverteilungsmethode (profit split method)

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Körperschaftsteuerrecht/Verrechnungspreise

Verrechnungspreisdokumentation

1. Stufe: Dokumentation im Rahmen der Jahressteuererklärung
2. Stufe: sog. Contemporaneous Documentation, die auf Anforderung der Finanzierungsbehörde abzugeben ist

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Körperschaftsteuerrecht/Verrechnungspreise

Bearbeitung auf der 1. Stufe: Ausfüllen von 9 Formularen

Übersetzung des Formulartitels
Beziehung zu verbundenen Unternehmen
Zusammenfassung der Transaktionen mit verbundenen Unternehmen
Einkäufe und Verkäufe
Dienstleistungen
Immaterielle Wirtschaftsgüter
Anlagevermögen
Finanzierung
Ausländische Investitionen
Zahlungen mit Auslandsbezug

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Körperschaftsteuerrecht/Verrechnungspreise

Bearbeitung auf der 2. Stufe:

Detaillierte Informationen

im Wesentlichen vergleichbar mit denjenigen in den OECD Ländern

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Körperschaftsteuerrecht/Verrechnungspreise

Die 1. Stufe erfasst alle in China ansässigen Unternehmen

Die 2. Stufe enthält drei Möglichkeiten der Befreiung:

- Das jährliche Volumen der konzerninternen Lieferungen überschreitet 200 Mio. RMB nicht und das jährliche Volumen der konzerninternen Transaktionen überschreitet 40 Mio. RMB nicht.
(Zu den Transaktionen gehören Lizenzen, Know How, Dienstleistungen)
- Ein Advanced Pricing Agreement wurde geschlossen.
- Für Unternehmen, die nur mit chinesischen Unternehmen konzerninterne Transaktionen vornehmen und an denen ausländische Anteilseigner zu weniger als 50% beteiligt sind.

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Körperschaftsteuerrecht/Verrechnungspreise

Advance Pricing Agreement

Abschluss eines Advance Pricing Agreement (APA)

Abgabe eines jährlichen Statusberichtes APA -Report

Kostenumlage (Cost Sharing Agreement)

Konzernumlageverträge sind häufig, die Holding erledigt eine Reihe von Dienstleistungen für die Tochter (Marketing etc..)

Gewinnerzielungsabsicht der Holding vs. Poolgedanken

China akzeptiert Umlage auf Kostenbasis – d. h. ohne Gewinnaufschlag

Umlageschlüssel ist ein (Verteil-)Maßstab, der möglichst parallel zum Nutzen der beteiligten Gesellschaften anzusetzen ist.

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte
Körperschaftsteuerrecht/Verrechnungspreise/§ 8a KStG auf Chinesisch

Hinweis auf gesellschaftrechtliche Beteiligungsgröße im Verhältnis zur Investitionssumme (Gongshangqizi [1987] No. 38)

Neu: steuerliche Unterkapitalisierungsregel (Guoshuihan[2008] No.121)

Zinsaufwendungen sind nicht abzugsfähig bei Verhältnis Fremdkapitals zum Eigenkapital 2 : 1

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Umsatzsteuerrecht/Geschäftsteuer/weitere

- Interim Regulations of the People's Republic of China on **Value Added Tax** vom 10.11.2008 (ab 1.1.2009)
- Interim Regulations of the People's Republic of China on **Business Tax** vom 10.11.2008 (ab 1.1.2009)

- Die Umsatzsteuer ist aufgeteilt in
- - **VAT** = Value added Tax, welche mit 17% auf alle Lieferungen berechnet wird
- - **BT** = Business Tax, welche mit 5% auf alle sonstigen Leistungen berechnet wird
- - **CT** = Consumption Tax

und wird erhoben, soweit der Leistende oder der Leistungsempfänger in China ansässig ist.

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Umsatzsteuerrecht/Geschäftsteuer/weitere

- Interim Regulations of the People's Republic of China on **Value Added Tax** vom 10.11.2008 (ab 1.1.2009)
- Interim Regulations of the People's Republic of China on **Business Tax** vom 10.11.2008 (ab 1.1.2009)
- Seit Dezember 2010 werden auf die Umsatzsteuern (**VAT, BT**) zusätzliche Abgaben erhoben. Diese Zusatzabgaben sind zum einen die **UCMF** (Urban Construction and Maintenance Fee), welches eine Infrastrukturabgabe/Stadtbausteuer darstellt, zum anderen eine Bildungsabgabe, die als **NES** (Nationale Education Surcharge) und als **LES** (Lokale Education Surcharge) erhoben wird (Guofa[2010] No. 35). Drittens kann eine weitere Abgabe, nämlich die Flußverwaltungsabgabe **CoR** (Charge of Riverway), welche in Shanghai erhoben wird hinzukommen.
- Als Bemessungsgrundlage für all diese zusätzlichen Abgaben gilt die jeweilige Umsatzsteuer (VAT oder BT).

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Umsatzsteuerrecht/Geschäftsteuer/weitere

- Interim Regulations of the People's Republic of China on **Value Added Tax** vom 10.11.2008 (ab 1.1.2009)
- Interim Regulations of the People's Republic of China on **Business Tax** vom 10.11.2008 (ab 1.1.2009)
- Innerhalb der **UCMF** (Infrastrukturabgabe/Stadtbausteuer) findet eine Staffelung statt, je nachdem, wo das Unternehmen seinen Sitz hat. So beträgt die UCMF in der Stadt 7% auf VAT, in den Kreisen bzw. Gemeinden 5% auf VAT und in den ländlichen Regionen 1% auf VAT.
- Die Bildungsabgaben berechnet sich nach folgender Staffelung . Die nationale Bildungsabgabe, d.h. (**NES**) berechnet sich iHv 3% auf die VAT und die lokale Bildungsabgabe (**LES**) iHv 2% auf die VAT.
- Dies führt in den Städten zu einer zusätzlichen Belastung in Höhe von 12% (7 plus 3 plus 2) auf die VAT.

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Umsatzsteuerrecht/Geschäftsteuer/weitere

- Interim Regulations of the People's Republic of China on **Value Added Tax** vom 10.11.2008 (ab 1.1.2009)
- Interim Regulations of the People's Republic of China on **Business Tax** vom 10.11.2008 (ab 1.1.2009)
- In Shanghai gibt es, wie gezeigt, darüber hinaus noch die Charge of Riverway (**CoR**) iHv 1% auf die Umsatzsteuer sodass sich eine 13% ige Belastung auf die VAT ergibt.
- Diese zusätzliche Abgaben, die eine finanzielle Belastung bis zu 12% bzw. in Shanghai 13% (bezogen auf die Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlage) darstellen kann, muss künftig von den Unternehmen in die Kalkulation mit einbezogen werden. Sie können weder als Vorsteuer abgezogen werden, noch können sie im Rahmen eines DBA angerechnet werden und stellen damit endgültige Kosten als Betriebsausgaben dar.

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Umsatzsteuerrecht/Geschäftsteuer/weitere

- Interim Regulations of the People's Republic of China on **Value Added Tax** vom 10.11.2008 (ab 1.1.2009)
- Interim Regulations of the People's Republic of China on **Business Tax** vom 10.11.2008 (ab 1.1.2009)
- Rechenbeispiel:
- Sachverhalt: Ein deutscher Hersteller für Lichtbogenschweißgeräte für den professionellen Einsatz in Handwerk und Industrie, liefert an eine Kapitalgesellschaft welches in Shanghai ihren Sitz hat Ware im Nettowert für eine Millionen Euro. Der deutsche Unternehmer hat im Rahmen eine langjährigen Belieferungsvertrages 17% für die in China anfallende Umsatzsteuer kalkuliert. Faktisch wird der chinesische Empfänger ihm auch die zusätzlichen Abgaben vom Nettowert seiner Rechnung abziehen.

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Umsatzsteuerrecht/Geschäftsteuer/weitere

- Interim Regulations of the People’s Republic of China on **Value Added Tax** vom 10.11.2008 (ab 1.1.2009)
- Interim Regulations of the People’s Republic of China on **Business Tax** vom 10.11.2008 (ab 1.1.2009)

Vereinbarer Bruttopreis	117 %	EURO 1.170.000,00
Abzüglich 17 % VAT	17	170.000
abzüglich 7% auf 17% UCMF	1,19	11.900
abzüglich 3% auf 17% NES	0,51	5.100
abzüglich 2% auf 17% LES	0,34	3.400
abzüglich 1% auf 17% CoR	0,17	1.700
Gesamtabzug des Surcharge	2,21	22.100
Gesamtabzug aller Steuern	19,21	192.100
Netto	97,79	977.900

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Umsatzsteuerrecht/Geschäftsteuer/weitere

- Interim Regulations of the People's Republic of China on **Value Added Tax** vom 10.11.2008 (ab 1.1.2009)
- Interim Regulations of the People's Republic of China on **Business Tax** vom 10.11.2008 (ab 1.1.2009)

- Statt der erwartenden Nettoszahll von 100 % findet der Unternehmer nur 97,79 % auf seinem Konto wieder. Da er insgesamt mit einer Gewinnmarge von 5% kalkuliert hat mindert die unerwartete Abgabe seinen Gewinn zu fast 50%.
- Der deutsche Unternehmer ist daher dringend darauf angewiesen, seine Kalkulation um diesen Betrag von 2,21% Surcharge für die nächste Lieferung zu erhöhen.

- Es ist daher ein Gross-up für diese Änderungen in den umsatzbasierten Steuern einzukalkulieren.

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte DBA Fragen

- Aktuelles DBA mit Deutschland vom 10.5.1985 mit Wirkung ab 14.5.1986
- Neuverhandlung über DBA sind im Gange
(5% statt 10% Quellensteuer auf Dividenden)

Zur Auslegung einzelner DBA-Normen bestehen verschiedene Erlasse:

- „Circular on How to Interpret and Recognize the ‚Beneficial Owner‘ in Tax Agreements“, Guoshuihan [2009] No. 601 vom 27.10.2009
- „Provisional Administrative Measures for Claims for Tax Treaty Benefits by Non-residents“, Guoshuifa [2009] No. 124 vom 24.8.2009
- „Notice of the SAT on Certain Issues concerning the Implementation of the Articles on Royalty Payment in Tax Treaties“, Guoshuihan [2009] No. 507 vom 14.2.2009
- „Circular on Issues Regarding Implementation of Some Clauses of Tax Treaties“, Goushuihan [2010] No. 46

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte DBA Fragen

Zur Auslegung einzelner DBA-Normen bestehen verschiedene Erlasse:

Herauszuheben ist China/Singapore DTA Interpretation Notes (Impacts on individuals working in China) – Guoshifa[2010]No. 75

Dieses gibt aktuellen Stand der Interpretation/Auslegung und der praktischen Anwendung wieder.

Ist vorrangig anwendbar gegenüber älteren Auslegungen und ist anwendbar in allen anderen DBA sofern die Bestimmungen vergleichbar sind

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte DBA Fragen

Beispiele daraus:

Art 4 wenn „Resident“ dann umfassende Steuerverpflichtung in China, d.h. Welteinkommen

Entweder „domicile“ in China oder „residend“ Letzteres ist in China ein volles Jahr im Kalenderjahr, das ist zu umgehen, wenn mehr als 30 Tage am Stück abwesend oder 90 Tage insgesamt im Kalenderjahr

Art 5 erkennt nun auch eine Betriebsstätte bei blosser „Service PE“ wenn länger als 6 Monate (183Tage) in einem 12-Monats Zeitraum vorhanden

- Agent PE = sog. Vertreter Betriebsstätte in Abgrenzung Rep. Office

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte DBA Fragen

weitere Hinweise:

Allgemeine Missbrauchsvorschrift ist § 47 Enterprise Income Tax Law

- Reasonable commercial Substance
- Beneficial Ownership
- Limitation of Benefits
- Substance over Form

Hinweis auf § 42 AO in der Anwendung des internationalen Steuerrechts
sog Hilversum Rechtsprechung

Von China profitieren/ Steuerrechtliche Aspekte Hongkong

- Hongkong als Holdingstandort
 - geringe Quellensteuersätze (5%)
 - keine Versteuerung von Zinsen
 - keine Umqualifizierung der Zinsen bei Gesellschafter Fremdfinanzierung in Dividenden

Hongkong und Missbrauch und Steuerstrafrecht

- kein DBA !
 - aber Abkommen über Informationsaustausch bei Strafverfolgungsmaßnahmen
- Steuerstrafrecht ist Strafrecht!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Sie erreichen uns:

In Deutschland: „Korts Rechtsanwaltsgesellschaft mbH“, Köln
www.korts.de

In Hongkong: „Korts Tax & Law Limited“, Honkong
www.korts.asia

In China u. Asien: „Dezan Shira & Associates“
Peking, Shanghai, Dalian, Qingdao, Hangzhou, Ningbo, Guangzhou,
Zhongshan, Shenzhen, Suzhou, Tianjin und Hongkong
ebenso in: Indien, Vietnam, Signapore
www.dezshira.com

Wir und unsere Partner von Dezan Shira & Associates begleiten Ihr Projekt vom Stammhaus unter Beachtung des deutschen nationalen Steuerrechts über das deutsche Außensteuerrecht und weiter über das internationale Steuerrecht bis in das lokale Steuerrecht des Ziellandes. Gerne informieren wir Sie des weiteren über Holding Standorte.